

26.11.98

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

Verordnung zur Änderung der Siebzehnten und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Punkt 19 der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 11 Abs. 2 17. BImSchV

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung verzichten, wenn zuverlässig nachgewiesen ist, daß die Emissionsgrenzwerte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g und Nr. 2 Buchstabe g nur zu weniger als 20 vom Hundert in Anspruch genommen werden.

Begründung:

Für die gesundheitlich bedenklichen Quecksilberemissionen sind inzwischen kontinuierlich aufzeichnende Messgeräte zur Bestimmung der Gesamt-Quecksilberkonzentration im Abgas erhältlich, so daß der Stand der Technik bei der Überwachung der Quecksilberemissionen durch kontinuierliche Messeinrichtungen repräsentiert wird.

Soweit die vorgeschriebenen Werte in erheblichem Umfang zuverlässig und nachweisbar auf Dauer weniger als 20 vom Hundert der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte betragen, sollte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf kontinuierliche Messungen verzichtet werden.

Ausgeliefert am 26. NOV. 1998